

wenn der Strafantrag von einem antragsberechtigten Verbandsmitglied gestellt wird, konnte die Regierung nicht beipflichten. In der Begründung wird gesagt: „Die Entscheidung der Frage, ob nach Lage des einzelnen Falles die Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt, kann aus allgemeinen Gründen (eine sehr bequeme Begründung!) der Behörde nicht entzogen werden.“ Es wird der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass die Initiative der beteiligten Kreise erlahmen könnte. Diese Furcht ist nun ganz und gar unbegründet. Jeder, der gegen den unlauteren Wettbewerb kämpft, weiss, wieviel Energie und Ausdauer dazu gehört, um einwandfreies Material herbeizuschaffen. Das müssten die Verbände ja auch in Zukunft herbeischaffen, wenn sie damit ihren Strafantrag begründen wollen. Bis heute hat man leider die Beobachtung machen müssen, dass sich die Behörde den Strafsachen gegen unlauteren Wettbewerb fernhält und zum überwiegenden Teile auf den Privatklageweg verweist. Es ist eben leichter, gegen einen Droschkenkutscher erfolgreich einzuschreiten, der an einer falschen Strassenecke hält, als gegen einen geliebten Geschäftsmann, der unlauteren Wettbewerb treibt, dabei aber mit allen Schleichwegen sehr genau bekannt ist. Es würde sich auch sehr empfehlen, wenn für den Vertreter der Anklagebehörde ein älterer, erfahrener Anwalt bestellt würde und nicht, wie wir es in jüngster Zeit erfahren mussten, ein blutjunger Referendar, der vom Geschäftsleben so gut wie nichts versteht und seiner Aufgabe absolut nicht gewachsen ist.

Sehr zu bedauern ist es, dass kein Versuch gemacht ist, gegen das Zugabewesen und das Gutscheinwesen einzuschreiten. Begründet wird diese Unterlassung damit, dass sich auf Grund der bis jetzt vorliegenden Erfahrungen noch keine sichere Abgrenzung zwischen den einwandfreien und den geschäftlich verwerflichen Formen der Rabattgewährung, die die Schaffung eines besonderen gesetzlichen Tatbestandes ermöglichte, hat feststellen lassen. Wir meinen, man sollte wenigstens den Versuch wagen, Material liegt genug vor. Wenn auf den § 826 des B. G.-B. verwiesen wird, so ist das ein schwacher Trost; damit wird man dem Zugabewesen nicht steuern. Es wäre interessant, zu hören, ob es gegen die gute Sitte verstösst, wenn bei 20 Paketen Kaffee à 1/2 Pfund zu 80 Pfg. eine silberne Herren- oder Damenuhr zugegeben wird¹⁾, wenn bei dem Kauf eines Konfirmationsanzuges eine Uhr „geschenkt“ wird, wenn bei Abnahme von 5 Zentner Palmin sogar goldene Uhren zugegeben werden?? Welche Schädigungen gerade dem Uhrmachergewerbe durch Geschenkuhren erwachsen, geht daraus hervor, dass z. B. ein Seifenfabrikant im ersten Jahre seines so „engerichteten“ Betriebes für 20000 bis 22000 Mk. Uhren „verschenkt“ hat! Es wäre deshalb sehr wünschenswert, wenn die folgende, von der Handwerkskammer Bochum vorgeschlagene Bestimmung in das Wettbewerbsgesetz aufgenommen würde: „Es ist verboten, in öffentlichen Bekanntmachungen, Schaustellungen oder in Mitteilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, zu versprechen, Zugaben oder Geschenke, bestehend in Waren irgendwelcher Art, an das Publikum zu verabreichen oder zu übersenden. Rabatt oder Skonto darf nur in bar gewährt werden.“

Hoffentlich zeigen die Reichstagsabgeordneten bei der Beratung des Gesetzes, dass sie nicht nur in Worten Freunde des Mittelstandes sind, sondern auch in Taten!

Der Uhrmacher als Goldarbeiter und Gehäusemacher.

[Nachdruck verboten.]

Es ist wohl nicht zu viel behauptet, dass der meisten Auf- und Uberschriften vornehmlichster Zweck der ist, durch ein mehr oder weniger mystisches Andeuten des Inhaltes Aufmerksamkeit zu erregen und Leser anzuziehen. Im allgemeinen darf daher mit denselben nicht zu scharf ins Gericht gegangen werden; auch mit der hier gewählten nicht, denn es kann selbstredend nicht Absicht oder Aufgabe dieser Zeilen sein,

1) In München, Dachauer Strasse 46, in einem Schaufenster zu sehen!

etwa über Nacht den Uhrmacher in einen firmen Goldarbeiter oder Uhrgehäusemacher zu verwandeln; wohl aber sollen sie bezwecken, alle diejenigen, die es wirklich wollen und versuchen, ohne grosse Schwierigkeiten in den Stand zu setzen, die am häufigsten vorkommenden leichteren Reparaturen an Goldwaren und Gehäusen selbst auszuführen.

Die Kollegen der Grossstadt haben es freilich bequem, sie haben sehr oft in der Nachbarschaft, auf jeden Fall aber am Orte, einen oder einige Fachleute, die die vorkommenden Reparaturen gern in Auftrag nehmen und erledigen.

Anders dagegen in der Kleinstadt; die daselbst befindlichen Kollegen müssen diese Sachen nach auswärts geben, es lohnt nicht, jedes einzelne Stück fortzusenden, es wird erwartet, dass „etwas zusammenkomme“ (Sammelsendung). Darüber vergehen verschiedene Tage, dem Kunden wird die Zeit lang, die Reparatur kommt durch Zuschlag des Hin- und Herportes teuer, und dabei hätte die Ausführung oft nicht viel mehr Zeit erfordert, als ihre Expedierung usw.

Aus diesem Grunde sollte sich jeder, auf den das Gesagte beziehbar, bestreben, sich darin zu versuchen, hauptsächlich aber die jungen Leute des Faches, die Gehilfen. Wie angenehm könnten sie sich in jedem Falle den Prinzipalen machen, und gar mancher, der heute in der Grossstadt konditioniert, weiss nicht, ob ihn nicht das Schicksal einmal in die Kleinstadt als Geschäftsinhaber verschlägt.

Darum lohnt es sich für jeden, wenigstens einen Versuch zu machen und nicht gleich nachzugeben, etwa nach einem kleinen Misserfolge, der anfänglich nirgends und auf keinem Gebiete menschlicher Tätigkeit ausbleibt. Es gehört hauptsächlich dazu peinliche Sauberkeit und Aufmerksamkeit, beides Eigenschaften, die dem Uhrmacher sowieso eigen sein sollen und müssen.

Die hauptsächlichste und erste Arbeit dabei ist wohl das Hartlöten, wodurch zwei Stücke oder die beiden Enden eines Stückes (Ring) untrennbar vereinigt werden.

Das Hartlöten geschieht im Feuer und gehört dazu eine gute, kräftige Spirituslampe (Gasflamme, wo solches existiert, vorteilhafter), das jedem Uhrmacher bekannte Lötrohr und eine Holzkohle, wohl auch eine Asbestplatte (in den Furniturenhandlungen erhältlich). Die Arbeit wird auf die Kohle gelegt oder gestiftet und mittels des Lötrohres Stich- oder Rauschflamme, je nachdem, auf die Arbeit gegeben.

Zum Löten selbst resp. zur Vereinigung der betreffenden Stücke (Bruchflächen usw.) muss im Interesse des guten Aussehens wie auch der Haltbarkeit möglichst gleichfarbiges, besonders dazu legiertes (zusammengesetztes) Metall (Lot) genommen werden. Zum Löten von Goldgegenständen demnach Gold, zu solchen aus Silber eben auch Silber, dem einen wie dem anderen muss aber durch Beimischung anderer Metalle eine um etwas leichtere Schmelzbarkeit verliehen werden, als sie das betreffende Metall des Arbeitsstückes selbst besitzt.

Diese Legierungen (Goldlot, Silberlot) werden verschieden zusammengesetzt und unterscheiden sich dann in streng- und leichtflüssigere. Man bekommt dieselben in vorzüglicher Beschaffenheit, je nach Wunsch, in den Furniturenhandlungen so preiswert, dass esbarer Unsinn wäre, solche selbst herzustellen. Der Wissenschaft halber sollen verschiedene Zusammensetzungen doch aufgeführt werden:

Goldlot für 14 kar. Gold besteht z. B. aus 3 Teilen 14 kar.

Gold, 2 Teilen Feinsilber, 1 Teil Kupfer.

Goldlot für 8 kar. Gold aus 1 Teil 14 kar. Gold, 1 Teil weichem Silberlot (siehe unten).

Silberlot (strengflüssig) aus 5 bis 8 Teilen Feinsilber, 3 Teilen Messing.

Silberlot (mittel) aus 7 Teilen Feinsilber, 3 Teilen Kupfer, 2 Teilen Zink.

Silberlot (leichtflüssig) aus 8 Teilen 12 lötigem Silber, 1 Teil Zink.

Ihre Herstellung erfolgt, indem zuerst das schwerflüssige Metall (Gold, Silber) im Tiegel unter Zugabe eines Flussmittels (Borax) geschmolzen wird, sodann die Zusätze: Kupfer, Messing, zuletzt das leichtflüssige Zink zugesetzt werden. Es erfordert etwas Übung und darf nicht überhitzt werden, damit das Zink